

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Aus Varels Vergangenheit

Wagner, Ernst

Varel, 1909

§ 14. Anton I. von Aldenburg Herr von Varel und Kniphausen.
Oldenburgischer Erbfolgestreit.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6666

Dritter Abschnitt.

Die Oldenburger.

§ 14. Anton I. von Oldenburg Herr von Varel und Knipphausen. Oldenburgischer Erbfolgestreit.

Bereits am 1. Oktober 1664 hatte Graf Anton Günther, wohl um die mit Mühe erwirkten Sonderbestimmungen möglichst zu sichern, die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst den Lehnsfolgern, bez. seinem Sohne, der durch den Kieler Rezeß vom 29. Juli desselben Jahres als königlicher und herzoglicher Statthalter verpflichtet worden war, übergeben. Als er dann am 19. Juni 1667 zu Rastede verblieben war, nahm der Graf von Oldenburg im Namen des Königs Friedrich III. von Dänemark und des Herzogs Christian Albrecht von Holstein-Gottorp Besitz von den Grafschaften und setzte sich selbst in den förmlichen Besitz seines Erbteils. Er sollte sich dessen nicht lange ungestört erfreuen.

Bald erhob sich wegen der Grafschaften ein Erbfolgestreit. Der Herzog von Holstein-Ploen, Dietrich dem Glückseligen, dem Stammvater des oldenburgischen Hauses, um einen Grad näher verwandt als der im Testament Anton Günthers neben dem König von Dänemark als Lehnsfolger genannte Herzog von Holstein-Gottorp, protestierte nachdrücklich und mit Erfolg. Der Kaiserliche Reichshofrat entschied 1673 zu Gunsten der Linie Holstein-Ploen. Indem Ploen gemäß eines schon 1671 geschlossenen Separatvergleichs 1676 seinen Anteil an Dänemark abtrat, kam dieses in den alleinigen Besitz der Grafschaften. Doch blieb Ploen für den Fall des Abgangs der königlichen männlichen Linie die Erbfolge ausdrücklich vorbehalten.

Der Ausgang des Erbfolgestreites warf natürlich den von Anton Günther 1649 mit Dänemark und Holstein-Gottorp geschlossenen, das Lehn bestimmenden Rendsburger Vergleich über den Haufen. Es tauchte nun die auch für Anton von Oldenburg schwerwiegende Frage auf, „was denn eigentlich zum Lehen gehöre, und ob alles, worüber Graf Anton Günther als über Allod geschaltet, für solches zu achten sei“⁷²). An der Entscheidung der Frage lag vor allem dem König von Dänemark — seit 1670 regierte Christian V. —, aber auch dem Herzog von Ploen, dem ja, wie oben bemerkt, noch gewisse, wenn auch entfernte Sukzessionsansprüche zustanden.

Die Allodialerben machten Einwendungen, verkannten aber keineswegs die Gefährlichkeit der Sachlage „und so suchten sie durch Nachgiebigkeit das ihnen drohende Gewitter abzulenken“⁷³).

Graf Anton hatte bereits 1669 gegen die Vogtei Schweiburg 2670 $\frac{2}{3}$ Jücl seiner in den Grafschaften verstreuten Besitzungen an Dänemark eingetauscht. 1676 trat er gegen Garantierung der übrigen Besitzungen und Überlassung des Hofes zu Hahn sein Weserzollsdrittel an den König ab. 1678 streckte er ihm 50 000 Rthl. vor und erhielt dafür als Pfand das Amt Rastede mit allen Nuzungen, der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit und dem Patronatsrechte. 1679 folgte ein weiteres Darlehen von 20 000 Talern, wofür ihm der Zehnt im Wüstenland und sechs Vorwerke verpfändet wurden⁷⁴).

So erhielt sich Anton seine Besitzungen. Was nach seinem Ableben geschah, werden wir später sehen. Für jetzt sei es uns verstattet, „een beten van't frigen to snacken.“

§ 15. Die Gemahlinnen Antons I.

Seit 1659 war der Graf mit Augusta von Sayn-Wittgenstein vermählt. Sie schenkte ihm fünf Töchter: Antoinette Augusta, 1660—1701; Sophie Elisabeth, 1661—1730; Dorothea Justine, 1663—1735; Luise Charlotte, 1664—1732; Wilhelmine Juliane, 1665—1746. Nach nur siebenjähriger Ehe starb die Gräfin 1666 zu Oldenburg und ward als erste in der Familiengruft in der Stadtkirche beigesetzt.